

Satzung

vom 29.04.1983 (eingetragen ins Vereinsregister am 28.07.1983), Neufassung vom 08.11.91 (04.05.92) mit Änderungen vom 13.11.92 (26.10.93) und 17.10.95 (13.03.96). Neufassung vom 17.10.2005 (15.03.2006); Neufassung vom 08.07.08 (17.10.2008). Änderung vom 26.01.2010. Neufassung vom 15.03.2011. Neufassung vom 08.06.2011. Änderung vom 07.05.2018. Neufassung vom 11.06.2018. Änderung vom 24.06.2019. Neufassung vom 26.06.2019. Änderung vom 20.06.2023, Änderung vom 25.10.2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Karl-Schubert-Schule e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er wurde am 4. Oktober 1950 gegründet und am 5. Januar 1951 unter der Nummer 491 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, ein freies Erziehungs- und Bildungswesen auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik zu fördern, im besonderen die Arbeit der Karl-Schubert-Schule und des heilpädagogischen Kindergartens Degerloch an der Karl-Schubert-Schule in Stuttgart-Degerloch wirtschaftlich zu ermöglichen und rechtlich zu vertreten. Der Verein kann ferner anthroposophische Ausbildungsstätten unterstützen und Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozialtherapie fördern.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein darf nur solchen Vereinen Zuwendungen machen, die gemeinnützig oder mildtätig sind.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) alle MitarbeiterInnen, die unbefristet oder zur Erprobung angestellt sind,
 - b) die Eltern/Erziehungsberechtigten der SchülerInnen und der Kinder des Kindergartens, soweit die Mitgliedschaft nicht nach a) begründet ist,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes, soweit die Mitgliedschaft nicht nach a) oder b) begründet ist.
- (2) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei der Mitgliedschaft nach (1) b) entscheiden die Eltern / Erziehungsberechtigten, ob beide oder welcher Elternteil / Erziehungsberechtigte Mitglied wird.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

- (1.) bei Mitgliedern nach § 4 (1) a) mit dem Eintritt in ein Dienstverhältnis,
- (2.) bei Mitgliedern nach § 4 (1) b) mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Schule,
- (3.) bei Mitgliedern nach § 4 (1) c) mit der Wahl in den Vorstand,
- (4.) bei Mitgliedern nach § 4 (2) mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1.) bei Mitgliedern nach § 4 (1) a) mit dem Dienstverhältnis,
- (2.) bei Mitgliedern nach § 4 (1) b) mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. der SchülerIn aus der Schule,
- (3.) bei Mitgliedern nach § 4 (1) c) mit der Amtsdauer des Vorstandes,
- (4.) bei Mitgliedern nach § 4 (2) mit dem Ende eines Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen vorher dem Vorstand vorlag.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Ausschluss

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Zielen des Vereins steht. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 9 Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen, die der Verein durch Dritte erbringen lässt und denen dieser daher als Gesamtschuldner gegenübersteht und die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen (vgl. § 2. Zweck des Vereins), können im notwendigen Umfang Gebühren erhoben werden (z.B. für die Schülerbeförderung).

§ 10 Datenschutz

(1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Änderungen sind durch das Mitglied zu erklären. Für eventuelle Schäden bei Nichterfüllung kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2.) Jeder Betroffene hat das Recht
- auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - auf Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3.) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4.) Der Verein ist berechtigt zur Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln personenbezogene Daten an die Stadt Stuttgart sowie weitere öffentliche Stellen zu übermitteln. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(5.) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach der Wahlordnung
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welcher dieser an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- die Wahl eines Wirtschaftsprüfers als Rechnungsprüfer, der die Rechnungslegung, den Jahresabschluss und die Geschäftsführung prüft.

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegen.

(2) Die Beschlussfassung über

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins (§ 14)
- die Änderungen der Wahlordnung

bedarf der 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- aus wichtigem Grund oder
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand übergeben werden.

- (5) Ein Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist, offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die Beschlüsse und Niederschriften der Mitgliederversammlung.
- (8) Ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung der Vorstände unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung. In jedem Falle bleibt die Haftung der Vorstandsmitglieder auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über Anträge auf Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen. Diese Personen gelten als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.

Schlussbestimmungen: Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 14 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand erstellt eine Wahlordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt für die Mitgliederversammlung die Vorschlagsliste für die Wahlen in den Vorstand.
- (3) Die Arbeitsweise des Wahlausschusses und das Wahlverfahren sind in einer Wahlordnung geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und Soziale Arbeit e.V., ersatzweise an den Landesverband Baden-Württemberg des DPWW, jeweils mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden und der Arbeit einer heilpädagogischen Einrichtung auf anthroposophischer Grundlage zu Gute kommen zu lassen.